

Anhang

Verfahren zur Behandlung von Beschwerden aufgrund § 9 der Satzung

Im Fall von Beschwerden führt die DGfP ein eigenes Verfahren durch:

Für die Eröffnung eines Verfahrens bedarf es einer schriftlichen Eingabe der Beschwerde führenden Person sowie einer Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht. Die Standeskommission beschließt, ob sie ein Verfahren eröffnet oder ablehnt. Bei einer Ablehnung sind die Gründe bekannt zu geben. Der/die Antragsteller/in hat die Möglichkeit zum Rekurs beim Vorstand.

Der Beschwerde führenden Person und dem beschuldigten Mitglied ist das Recht zur mehrmaligen Anhörung zu gewähren. Die Anhörungen sind schriftlich zu protokollieren.

Die Standeskommission beurteilt den Fall und beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

Aufgrund ihrer Beurteilung kann die Kommission folgende Sanktionen aussprechen:

1. Ermahnung oder Verweis,
2. Auflagen zur Verbesserung der Kompetenz,
3. Aberkennung des Status,
4. Ausschluss.

In den Fällen 1 und 2 beschließt die Kommission eine Überprüfung nach Jahresfrist.

Rekurs

Wenn ein Verfahren abgelehnt wird oder eine Sanktion ausgesprochen wird, besteht die Möglichkeit zum Rekurs beim Gesamtvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat. Dieser entscheidet in einem zweiten Verfahren nach den obigen Regelungen in letzter Instanz.